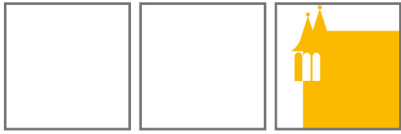


AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 2 | Freitag, 17 Januar 2020

Planungs- und Bauausschuss am Dienstag, 21.01.2020, 16 Uhr im Goldenen Saal des Rathauses

Der Planungs- und Bauausschuss am Dienstag, 21.01.2020, hat keine öffentlichen Sitzungspunkte.

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses am Mittwoch, 22.01.2020, 16 Uhr im Goldenen Saal des Rathauses, Königsplatz 1, II. OG

Tagesordnung

1. Prüfung zur Schaffung von zwei neuen Buslinien zwischen Nürnberg und Schwabach
2. Verkehrsgutachten Gebiet zwischen Rother Straße (B2) und Penzendorfer Straße (St2239)

Stadt Schwabach, 15.01.2020

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten

Die Meldebehörde darf nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§ 50 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG). Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (§ 50 Abs. 1 Satz 2 BMG).

Die Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (§ 50 Abs. 5 BMG). Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert. Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, können sich dazu mit uns schriftlich oder auch persönlich wie folgt in Verbindung setzen:

Kontaktdaten:
Stadt Schwabach, Ordnungsamt/Meldebehörde, Nördliche-Ringstr. 2 a-c, 91126 Schwabach,
Telefon: 09122 860-120, Fax: 09122 860-131, E-Mail: meldeamt@schwabach.de

Stadt Schwabach, 14.01.2020

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Festsetzung und Entrichtung der Grundbesitzabgaben für das Kalenderjahr 2020

Die Hebesätze der **Grundsteuern A (300 v.H.) und B (450 v.H.)** gelten für das Kalenderjahr **2020** bis auf Weiteres in der gleichen Höhe wie im Jahre **2019**, also unverändert weiter. Gleiches gilt für die Gebührensätze bei der Müllabfuhr und der Straßenreinigung.

Bei allen Grundstücken, bei denen sich die Bemessungsgrundlagen für die Grundsteuer seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, erfolgt deshalb für das Kalenderjahr **2020** keine neue Bescheidsschreibung. Für sie wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I S. 965, BStBl I S. 586) in der derzeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 in der bisher veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Stadt Schwabach – Steuerverwaltung -, Ludwigstr. 16, II. OG, Zimmer 2.08, 91126 Schwabach eingesehen werden.

Die Müll- und Straßenreinigungsgebühren sind nach den zuletzt erteilten Bescheiden in der dort genannten Höhe weiter zu zahlen (vgl. Art. 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung).

Die gesamten Grundbesitzabgaben 2020 sind in Vierteljahresbeträgen **jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2020** fällig.

Für Abgabepflichtige, die bis spätestens 30. September des Vorjahres einen Antrag auf Jahreszahlung nach § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes gestellt haben, werden die Abgaben in *einem* Betrag am **1. Juli 2020** fällig. Sollten sich die Besteuerungs- und Bemessungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erteilt. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuer- und Gebührenpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre. Diese öffentliche Steuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Bei den Steuer- und Gebührenpflichtigen, die am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, wird die Stadtkasse die fälligen Beträge wie bisher zu den obengenannten Terminen abbuchen. Alle übrigen Abgabepflichtigen werden gebeten, die jeweiligen Beträge bis spätestens zu den angegebenen Fälligkeitsterminen zu begleichen, um Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden. Für weitere Auskünfte steht die Steuerverwaltung der Stadt Schwabach, Ludwigstr. 16/II, Zimmer 2.08, Tel. 860-232 und 860-316 bzw. E-Mail: steuerverwaltung@schwabach.de zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei der **Stadt Schwabach**. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Die Anschrift lautet:

Stadt Schwabach, Steuerverwaltung, Ludwigstraße 16, 91126 Schwabach.

b) Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

- Übermittlung eines elektronischen Dokuments im Format PDF-Inline und mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz versehen an die E-Mailadresse signiertepost@schwabach.de.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach**, erhoben werden.

Fortsetzung Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

Für die Klageerhebung stehen die unter 2. aufgeführten Möglichkeiten zur Verfügung. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** zu erheben. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine elektronische Widerspruchseinlegung oder elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass der Bescheid auch dann befolgt werden muss, wenn er mit Widerspruch oder Klage angegriffen wird. Bei der Stadt Schwabach -Steuerverwaltung- kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO). Zusätzlich wird auf § 80 Abs. 6 VwGO verwiesen.

Belehrung über Folgen verspäteter Zahlung

Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, so entsteht für jeden angefangenen Monat der Säumnis kraft Gesetzes ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages. Außerdem haben Sie die entstehenden Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn gegen den Bescheid geklagt wird.

Stadt Schwabach, 26.11.2019

Sascha Spahic
Stadtkämmerer

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Schwabach (Taxitarifordnung – TTO)

Aufgrund § 51 Abs.1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit § 11 Nummer 1 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 541) erlässt die Stadt Schwabach folgende Verordnung zur Änderung der Taxitarifordnung vom 07. Juni 2018 (Schwabacher Amtsblatt Nr.24/2018 S. 1):

§ 1

Die Taxitarifordnung wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Betrag „2,80 Euro“ durch den Betrag „3,00 Euro“, der Betrag „3,00 Euro“ durch den Betrag „3,20 Euro“ und der Betrag „1,70 Euro“ durch den Betrag „2,00 Euro“ ersetzt.
Der Wert „118 m“ wird durch den Wert „100 m“ und der Wert „14,7 km/h“ durch den Wert „12,5 km/h“ ersetzt.

2. Nach § 5 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei der Anfahrt zum Besteller darf der Fahrpreisanzeiger erst nach Meldung des Fahrers beim Besteller, bei Vorbestellung frühestens zur vorbestellten Zeit, eingeschaltet werden.“

3. In der Anlage 1 werden folgende Anfahrtspauschalen ergänzt:

Altenfelden	30,00
Anwanden	25,00
Barthelmesaurach	10,00
Büchenbach	10,00
Eckersmühlen	30,00
Gebersdorf	25,00
Greuth	10,00
Haag	5,00
Harrlach	20,00
Heidenberg	10,00
Heubühl	30,00
Krottenbach	15,00
Lind	20,00
Meckenlohe	20,00
Mittelhembach	10,00
Mühlhof	10,00
Oberheckenhofen	25,00
Rehdorf	20,00
Rohr	15,00
Schniegling	35,00
Thon	30,00
Untersteinbach ob. Gmünd	25,00
Unterweihersbuch	15,00
Raststätte Kammersteiner Land Süd (über A6 Ausfahrt Neuendettelsau)	30,00

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 01.02.2020 in Kraft.

Stadt Schwabach, 15.01.2020
Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Straßensperrungen

Brandenburger Straße

Die Brandenburger Straße wird aufgrund einer Kranaufstellung auf Höhe der Hausnummer 29 vom 20.01. bis voraussichtlich 20.04.2020 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Baustelle möglich.

Südliche Mauerstraße

Die Südliche Mauerstraße wird aufgrund einer Gerüstaufstellung auf Höhe der Hausnummer 9 vom 20.01. bis voraussichtlich 31.03.2020 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Baustelle möglich.

Stadt Schwabach, 14.01.2020

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat